

K | A | L | L | F | A | S | S

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand

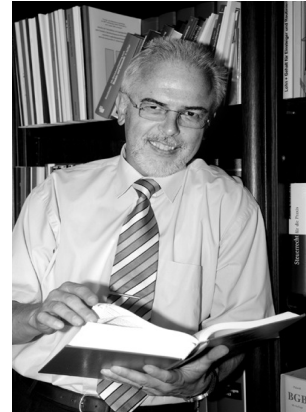


WP, StB Kallfass · Iselshäuser Str. 39 · 72202 Nagold

Ulrich Kallfass WP, StB

Iselshäuser Strasse 39
D - 72202 Nagold

Tel. (074 52) 84 46- 0
Fax (074 52) 84 46-50



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 07/2006 möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

Schon heute dürfen wir Sie auf unseren Jahresurlaub hinweisen:

In der Zeit vom 14.08.2006 bis 25.08.2006 ist unser Büro komplett geschlossen. In der Zeit vom 28.08.2006 bis 01.09.2006 besteht ein Notdienst. Beachten Sie bitte, dass Sie uns die Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.





Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine August 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Gewerbsteuer ⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006
Grundsteuer ⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 21.8.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.



Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft, der Schuldner die Leistung verweigert, besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %

Zu erwartende Steueränderungen 2007

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Bei Fernpendlern soll aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Der Sparerfreibetrag soll von bisher 1.370 € auf 750 € für Alleinstehende und von 2.740 € auf 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden.

Kindergeld und kindbedingte Freibeträge sollen nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kinds (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt werden. Bisher gilt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, sollen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €. Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.

Die Bergmannsprämien sollen stufenweise abgeschafft, die beschränkte Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen soll ausgedehnt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.



Verwirkung der Geltendmachung der Kündigungsschutzklage bei Verstreichenlassen von mehr als fünf Monaten

Ein Arbeitnehmer, der sich nicht rechtzeitig gegen eine Kündigung wehrt, kann sich nicht mehr mit Erfolg auf die Unwirksamkeit dieser Kündigung berufen, selbst wenn sie tatsächlich unwirksam war. Dies geht aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein hervor. In der Entscheidung ging es um eine Arbeitnehmerin, die sich erst fünf Monate nach einer mündlichen und deshalb unwirksamen Kündigung mit einer Kündigungsschutzklage gegen diese Kündigung wandte. Drei Monate vor Einlegung der Kündigungsschutzklage hatte sich im Rahmen von Verhandlungen herausgestellt, dass die Hoffnungen der Arbeitnehmerin auf eine einvernehmliche Lösung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unbegründet waren.

Das Gericht ging davon aus, die Klägerin habe ihr Recht, die Unwirksamkeit der Kündigung geltend zu machen, verwirkt.

Die Verwirkung eines Rechts tritt ein, wenn der Berechtigte seinen Anspruch über einen längeren Zeitraum nicht geltend macht (Zeitmoment) und wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer der Gegner nicht mehr mit einer Geltendmachung der Ansprüche rechnen musste (Umstandsmoment). Das Zeitmoment sei vorliegend unzweifelhaft gegeben. Die Klägerin hat ihre Klage erst mehr als fünf Monate nach der mündlichen Kündigung erhoben. Auch das Umstandsmoment sah das Gericht als gegeben an. Es sah dieses in der Verhandlung, die drei Monate vor Einlegung der Klage stattgefunden hatte. In dieser Verhandlung seien die Hoffnungen auf eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses endgültig zunichte gemacht worden. Aus diesem Grund wäre es Sache der Arbeitnehmerin gewesen, innerhalb einer angemessenen Frist nach diesem Termin die Klage zu erheben. Mehr als drei Monate später musste der Arbeitgeber nicht mehr damit rechnen.

Begünstigte Entschädigung bei Aufhebung des Anstellungsvertrags

Die steuerliche Beurteilung von Zahlungen, die im Rahmen der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, hängt im Wesentlichen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Dies macht der Fall eines Chefredakteurs deutlich, über den der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte.

Der Arbeitgeber kündigte dem Redakteur im Juli 1992 zum 28. Februar 1994. Im Rahmen einer Klage vor dem Arbeitsgericht wurde ein Aufhebungsvertrag geschlossen, nach dem das Arbeitsverhältnis bereits zum 31. August 1992 endete. Gleichzeitig sprach das Gericht dem Chefredakteur eine Abfindung in Höhe von 565 TDM zu. Für diese Abfindung wurde Steuerermäßigung beantragt.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass der überwiegende Teil der Abfindung Arbeitslohn für den Zeitraum September 1992 bis Februar 1994 (ursprünglicher Kündigungstermin) darstellte und versagte insoweit die Steuerermäßigung.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Nach Ansicht des Gerichts lagen alle Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung vor. Wenn eine Einmalzahlung anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbart oder zugesprochen wird, ist diese im Ganzen ermäßigt zu besteuern. Die Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Arbeitnehmers, die möglicherweise bei Nichtbeendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hätten, ist nur dann möglich, wenn es hierzu entsprechende gesonderte vertragliche Vereinbarungen gibt.

Mit Wirkung vom 1.1.2006 sind Freibeträge für Abfindungen entfallen. Freibeträge gibt es nur noch für Abfindungen, auf die vor dem 1.1.2006 ein Anspruch bestand oder bei denen ein Verfahren vor Gericht anhängig ist. Die Zahlung muss vor dem 1.1.2008 erfolgen.

Private Kfz-Nutzung: 1 %-Regelung und mehrere Einkunftsarten

Wird ein Kraftfahrzeug, das sich im Betriebsvermögen befindet, auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Nutzungsentnahme (des Privatanteils) kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen betrieblichen/privaten Nutzung zurückgegriffen werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat klargestellt, dass durch die 1 %-Regelung der gesamte Privatanteil abgegolten ist. Wird bei einem betrieblichen Fahrzeug die 1 %-Regelung angewendet, ist kein weiterer Privatanteil zu erfassen, wenn das Fahrzeug noch für weitere Einkunftsarten verwendet wird.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall befassen.



Hinweis: Die 1 %-Regelung ist ab 2006 nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 %) anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der Privatanteil mit den anteiligen Kosten für die Privatnutzung anzusetzen. Der betriebliche Nutzungsanteil ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist nach der Gesetzesbegründung nicht zwingend erforderlich. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den praktischen Auswirkungen der Neuregelung ist in Vorbereitung.

Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Entfernungspauschale

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Kfz auch zu privaten Zwecken, ist bei Nichtführung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden. Dies kann insbesondere bei günstig erworbenen Gebrauchtfahrzeugen dazu führen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als der berechnete Nutzungsanteil. In diesen Fällen wird der private Nutzungsanteil auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzt.

Fallen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb an, kann die Summe der nicht abziehbaren Aufwendungen, die auf diese Fahrten entfallen, und des Privatnutzungsanteils nach der 1 %-Regelung dazu führen, dass die auch Unternehmern zustehende Entfernungspauschale nur in geringem Umfang oder gar nicht abzugsfähig ist.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilt dazu mit, dass bei Vorliegen dieses Sachverhalts bei der Ermittlung des Wertansatzes für die private Nutzung in allen noch offenen Fällen von den um eine Entfernungspauschale gekürzten tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen ist.

Beispiel:

Der Wert nach der 1 %-Regelung beträgt 6.000 €. Die tatsächlich entstandenen Kosten lt. Aufzeichnungen betragen 5.000 €. Die Entfernungspauschale ist mit 1.200 € ermittelt worden. Als Privater Nutzungsanteil sind 3.800 € (5.000 € abzgl. 1.200 €) anzusetzen.

Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrausweisen

Die Steuerfreiheit der Fahrtkostenzuschüsse und Job-Tickets ist seit dem 1. Januar 2004 entfallen. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung dazu Stellung genommen. Danach ist es für die Steuerpflicht dieser Vorteile unerheblich, ob der Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt oder ob er mit dem Kraftfahrzeug zur Arbeit fährt. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung aus.

Die Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % besteuert werden. Dabei darf der Vorteil nicht größer sein als die abzugsfähigen Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Übersteigt der Vorteil aus den Fahrtkostenzuschüssen oder des Job-Tickets im Monat nicht den Betrag von 44 €, kann wegen der Freigrenze für Sachbezüge Steuerfreiheit bestehen.

Überlässt der Arbeitgeber als Verkehrsträger seinen Mitarbeitern Job-Tickets, so bleibt der Vorteil im Rahmen des so genannten Rabattpflichtbetrags bis zu 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:

Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge 2006					
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
27.7.	29.8.	27.9.	26.10.	28.11.	27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen,



sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

Keine Umsatzsteuer-Befreiung für Unterhaltungsgeräte

Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts unterliegen die Umsätze aus dem Betrieb sog. Unterhaltungsgeräte dem Umsatzsteuerregelsatz. Bei Unterhaltungsgeräten handelt es sich nicht um Glücksspielgeräte, deren Umsätze bis zum 5.5.2006 steuerfrei waren. Bei Unterhaltungsgeräten kann der Spieler den Einsatz zurückgewinnen oder eine Weiterspielmöglichkeit erhalten, weitergehende Gewinnmöglichkeiten sind hingegen, anders als bei Glücksspielgeräten, ausgeschlossen.

Der Unternehmer hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil bestätigt wird. Seit dem 6.5.2006 muss auf jeden Fall wieder Umsatzsteuer gezahlt werden.

Scheinanschrift eines Unternehmers und Vorsteuerabzug

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass der empfangende Unternehmer von dem leistenden Unternehmer eine Rechnung erhält, die den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthält. Hierzu hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Angabe einer Scheinanschrift nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Scheinanschrift liegt vor, wenn es sich weder um den Wohnsitz des Unternehmers handelt, noch dort Geschäftsleitungs- und Arbeitgeberfunktionen, Behördenkontakte und Zahlungsverkehr stattfinden. In diesen Fällen sei eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Unternehmers nicht möglich.

Der Unternehmer hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob den strengen Anforderungen des Finanzgerichts an die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung gefolgt wird.

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielgeräten wieder umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt. Das Gesetz ist nach Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 6.5.2006 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesänderung sind die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aus Glücksspielen und Spielgeräten umsatzsteuerpflichtig geworden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass seit diesem Tag auch die Umsätze von gewerblichen Glücksspielanbietern (aus Geldspielgeräten und Veranstaltung von Kartenspielen) wieder umsatzsteuer-



pflichtig sind. Von diesem Tag an kann wieder Vorsteuer, die mit diesen Umsätzen zusammenhängt, abgezogen werden.

Sind während des „umsatzsteuerfreien Zeitraums“ Geldspielgeräte angeschafft worden, kann ab dem 6.5.2006 eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

Vom Käufer zu zahlende Grunderwerbsteuer erhöht nicht die Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass die vom Käufer bei einem Grundstückskauf übernommene Grunderwerbsteuer nicht die Bemessungsgrundlage für die vom Verkäufer zu zahlende Umsatzsteuer erhöht.

Grundstücksverkäufe sind zwar von der Umsatzsteuer befreit. Verzichtet der veräußernde Unternehmer aber auf die Befreiung und übernimmt der Käufer - wie allgemein üblich - die volle Grunderwerbsteuer, erhöhte diese bisher zur Hälfte die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Nach der neuen Rechtsprechung fällt auf die Grunderwerbsteuer keine Umsatzsteuer mehr an.

Ihr

Ulrich Kallfass

Wußten Sie

dass unsere Kallfass Beratungsgesellschaft unterstützt

- Bei Finanzierung unter Einsatz öffentlicher Mittel
- Gutachten, Ermittlung Firmenwerte etc.
- Existenzgründungsvorhaben
- Nachfolgeregelungen
- Expansion Ihres Unternehmens
- Betriebswirtschaftlichen Fragestellungen aller Art

Soweit es für die Beratungen öffentliche Zuschüsse zu unseren Beratungskosten gibt, beantragen wir diese für Sie selbstverständlich.